

Mecklenburg - Strelitzer Kirchliches Amtsblatt

Nr. 42.

Neustrelitz, den 16. Juni 1929.

1929. Nr. 2.

- I. Abteilung.** Gesetze und Beschlüsse des Kirchentages betreffend: 126. Kirchengut Sabel. 127. Rütergrundstücke früher landesherrlichen Patronats. 128. Verwaltung vaganter und unbesehter Pfarren. 129. Auszahlung der Pfarrgehälter. 130. Landeskirchensteuer im Jahre 1930.
- II. Abteilung.** Verordnungen des Oberkirchenrats betreffend: 236. Volkstrauertag.
- III. Abteilung.** Bekanntmachungen und Personalsnachrichten.

I. Abteilung:

(126.) 1. Zwischen dem Freistaat Mecklenburg-Strelitz, vertreten durch das Staatsministerium, und der evangelisch-lutherischen Landeskirche, vertreten durch den Oberkirchenrat, ist mit Zustimmung des Landtages und des Kirchentages **über das Gut Sabel folgende Vereinbarung** abgeschlossen worden.

§ 1.

Das im Jahre 1472 bereits als kirchliches Gut bestätigte Dorf Sabel bei Stargard wird mit seiner ganzen Feldmark in den heutigen Scheiden und Grenzen sowie der Sabelschen sogenannten Papenforst vom Staate aufs neue als kirchliches Gut anerkannt und der evangelisch-lutherischen Landeskirche als Eigentum zugesprochen.

§ 2.

Zur Ablösung aller im Laufe der Jahrhunderte dem Gute Sabel aufgelegten Lasten und Leistungen, wie sie in dem vorläufigen Regulativ inbetreff des geistlichen Gutes Sabel vom 29. Juni 1731 und in der Feststellung der Verhältnisse des geistlichen Gutes Sabel vom 17. November 1756 (Scharenberg und Genzken, Gesetzsammlung I Seite 405 und folgende) festgesetzt und in der Folgezeit auf die Unterhaltung der Stargarder Stadtschule ausgedehnt sind, zahlt die Landeskirche an den Staat einen immerwährenden jährlichen Kornkanon von dreihundert Zentner Roggen in der Weise, daß vierteljährlich postnumerando 75 Zentner Roggen nach den jedesmaligen amtlichen Kornpreisen an den Staat zu entrichten sind. Maßgebend sind die Roggenpreise, die sich für den Ersten des dem Quartalsersten vorausgegangenen Monats aus dem Gesetz vom 16. März 1926 über Durchschnittspreise von Getreide und anderen Naturalien (Amtl. Anzeiger 1926 S. 125) ergeben.

§ 3.

Das Schulgrundstück in Sabel nebst den zugehörigen Gebäuden geht mit den Schulländereien in das Eigentum des Staates ohne weitere Gegenleistung über.

Im übrigen gilt sinngemäß der § 5 des Gesetzes vom 6. Februar 1922 über die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen (Amtl. Anzeiger 1922 S. 58) nebst etwaigen späteren Änderungen.

§ 4.

Vorstehender Vertrag tritt mit dem auf die endgültige Genehmigung folgenden Quartalsersten in Kraft.

Neustrelitz, den 10. Juni 1929.

Neustrelitz, den 6. Juni 1929.

Mecklenburg-Strelitz'scher Oberkirchenrat. · Mecklenburg-Strelitz'sches Staatsministerium.
D. Tolzien. · Freiherr von Reibnitz.

2. Der Kirchentag hat folgenden **Vertrag zwischen dem Oberkirchenrat und der Pfarre zu Stargard** genehmigt, der hiermit verkündet wird.

Zwischen dem Oberkirchenrat als dem Vertreter der evangelisch-lutherischen Landeskirche von Mecklenburg-Strelitz und der Pfarre zu Stargard wird mit Genehmigung des Kirchentages und unter Zustimmung des Kirchengemeinderats in Stargard über das Kirchengut Sabel folgendes vereinbart.

§ 1.

Der Oberkirchenrat erkennt an, daß das im Jahre 1472 vom Herzog Heinrich der Pfarre in Stargard verliehene Gut Sabel mit sämtlichem Zubehör, das durch die Vereinbarung vom 6./10. Juni 1929 aufs neue vom Staate Mecklenburg-Strelitz als kirchlicher Besitz anerkannt und der Kirche zugesprochen ist, nach wie vor im Eigentum der Pfarre in Stargard steht.

§ 2.

Die Verwaltung dieses Gutes wird dem jeweiligen Inhaber der Pfarre zu Stargard und zwei von dem Stargarder Kirchengemeinderat zu bestimmenden Kirchenältesten übertragen unter Oberaufsicht des Oberkirchenrats. Dem Oberkirchenrat sind alljährlich vorher ein Etat und hinterher die Rechnungen des Sabel'schen Fonds und der Sabel'schen Forst zur Genehmigung vorzulegen; auch ist ein Mitglied des Oberkirchenrats zur Zimmerbesichtigung hinzuzuziehen. Den derzeitigen Mitgliedern und Beamten des Oberkirchenrats verbleiben für ihre Amtsdauer die bisherigen Bezüge aus der Jagd.

§ 3.

Aus den Einkünften von Sabel sollen die Zuschüsse zum Pfarreinkommen in Stargard bis zur Höhe dessen, was dem jeweiligen Pfarrinhaber auf Grund des Pfarrbesoldungsgesetzes und im Einklang mit dem den übrigen Pastoren der Landeskirche gezahlten Einkommen zusteht, gezahlt werden. Des weiteren soll die Stargarder Kirchenkasse zur Bestreitung der erforderlichen Baukosten einen jährlichen Zuschuß erhalten, soweit die notwendige Ansammlung eines Reservefonds dies gestattet.

Neustrelitz, den 12. Juni 1929.

Stargard, den 12. Juni 1929.

Der Oberkirchenrat.

Die Pfarre.

Landesbischof D. Tolzien.

Propst Schmidt.

(127.) 1. Zwischen dem Freistaat Mecklenburg-Strelitz, vertreten durch das Staatsministerium, und der evangelisch-lutherischen Landeskirche, vertreten durch den Mecklenburg-Strelitz'schen Oberkirchenrat, ist mit Zustimmung des Landtages und des Kirchentages über die **Küstereien** im Bereiche des Domaniums und über die **Stellen des Organisten, Kantors und Rüstlers** in Neustrelitz sowie des Kantors und Rüstlers in Fürstenberg, ferner des Kantors und Organisten in Strelitz und endlich des Kantors in Wesenberg folgende **Vereinbarung** abgeschlossen worden.

I. Küstereigrundstücke.

1. Sämtliche ländlichen Küstereigrundstücke in dem Lande Stargard einschließlich der dazu gehörenden Gebäude und Ländereien gehen, soweit sie nicht etwa der Kirche bereits freigegeben sind (Zierte, Badresch), in das freie Eigentum des Staates über. In Schillersdorf geht außer den eigentlichen Küstereigebäuden auch das dingliche Mitbenutzungsrecht an der von der Pfarre und Küsterei gemeinsam genutzten Scheune in dem bisherigen Umfang auf den Staat über. Als Entschädigung erhält die Kirche für jedes Grundstück eine jährliche Kornrente von 10 Zentner Roggen; diese Entschädigung wird auch noch nachträglich für die sechs Küstereien im Lande Rakeburg zugestanden.
2. Das Ministerium verpflichtet sich, falls ein Küstereigrundstück für staatliche Zwecke dauernd keine Verwendung finden kann, dasselbe der Kirche zur Verfügung zu stellen. Nimmt diese das Grundstück an, so fällt die dafür vom Ministerium zu zahlende Jahresrente fort, ohne daß diesem die frühere Patronatsbaupflicht wieder obliegt. Sollte in einem oder dem anderen Falle etwa die domaniale Eigenschaft eines als Küsterei behandelten Grundstücks unzweifelhaft festgestellt werden, so entfällt diese Verpflichtung des Ministeriums.
- 2a. Das Schulhaus in Stargard wird als kirchliches Eigentum anerkannt. Es wird dem Staate zur Benutzung für Schulzwecke von der Kirche so lange überlassen, bis ein neues Schulhaus gebaut und in Benutzung genommen ist; dann wird es ohne weiteres der Kirche zur freien Verfügung zurückgegeben.
3. Das Ministerium verpflichtet sich ferner, die Schulzimmer für kirchliche Zwecke zur Verfügung zu stellen, soweit dadurch das Interesse der Schule nicht beeinträchtigt wird. In gleicher Weise wird dem zuständigen Pastor das Schulzimmer als Absteigequartier zur Verfügung gestellt, soweit er ein solches aus amtlichem Anlasse benötigt. Für die Heizung und Reinigung zahlt die Kirche eine angemessene Vergütung, die im Zweifelsfalle vom Ministerium bestimmt wird.
Zur Ausspannung aus amtlichem Anlaß wird dem zuständigen Pastor außerdem in den bisherigen Küstereien zu Petersdorf, Pasenow, Siczow und Neekfa der erforderliche Stallraum zur Verfügung gestellt.
4. Mit den Küstereigrundstücken gehen auch die sämtlichen dazu gehörenden Ländereien im Lande Stargard, deren Flächeninhalt auf 518 Morgen unter Verzicht auf eine nähere Größenfeststellung angenommen wird, gegen eine vom Ministerium zu zahlende Kornrente von 75 Pfund Roggen je Morgen in das Eigentum des Staates über. Soweit der Staat diese Ländereien für Schulzwecke dauernd nicht benötigt, sind sie der Kirche gegen Fortfall der entsprechenden Rente anzubieten.

II. Weiderecht der Küster.

Die Kirche verzichtet endgültig auf jegliches Weiderecht an staatlichen Ländereien, auf welchem Rechtsgrunde dasselbe auch beruhen mag, und in gleicher Weise auf das Recht zur Gewährung von Winterfütterung gegen Zahlung einer Kornrente in Höhe von 430 Zentnern jährlich.

III. Holzbezugsrecht der Küster und niederen Kirchendiener in den Städten Neustrelitz, Fürstenberg, Strelitz und Wesenberg.

Alle Ansprüche der Kirche auf Holzlieferung, gleichviel auf welchem Rechtsgrunde sie beruhen, die bisher für die ländlichen Küsterstellen im Lande Stargard

und für die Stellen des Organisten, Kantors und Küsters in Neustrelitz, des Kantors und Küsters in Fürstenberg und Weseberg zuständig gewesen sind, kommen in Fortfall. Als Entschädigung für die dauernde Aufgabe dieses Anspruchs einschließlich des Anspruchs auf freie Anfuhr, wo ein solcher noch bestand, erhält die Kirche vom Ministerium eine jährliche Kornrente von 462 Zentner Roggen. Nach den gleichen Normen wird auch das Küster- und Kantorholz in der Stadt Strelitz abgelöst. Die Ablösungsrente stellt sich danach für das Küsterholz von 21 Raummetern auf 12 Zentner Roggen jährlich, für das Kantor- und Organistenholz von 70 Raummetern auf 40 Zentner jährlich (42 und 28 Raummeter). Die Ablösungsrente für das Küsterholz kommt aber erst von dem Zeitpunkt des Todes des jetzigen Inhabers der Stelle, diejenige für das Kantor- und Organistenholz mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens des jetzigen Inhabers der Stelle zur Zahlung. Maßgebend für den Beginn der Zahlung ist der Ablauf des betreffenden Wirtschaftsjahres, in dem der Tod beziehungsweise der Abgang des Bezugsberechtigten eingetreten ist. Bis dahin erhalten die Stelleninhaber das Holz in bisheriger Weise in natura.

IV. Die vorstehend erwähnten **Kornrenten** werden nicht in natura, sondern in Geld zu dem einzufürallemal festgelegten Satz von 10 Goldmark in den Landestermine in gleichen Halbjahresraten an die Kasse des Oberkirchenrats nachträglich gezahlt. Für jede Goldmark ist eine Reichsmark zu entrichten, sofern sich bei der Umrechnung für das Kilogramm Feingold ein Preis von nicht mehr als 2820 Reichsmark und nicht weniger als 2760 Reichsmark ergibt.

V. Diese **Vereinbarung** wird mit dem Vorbehalt einer späteren Änderung abgeschlossen, soweit sie etwa durch anders lautende grundlegende Bestimmungen in dem von seiten des Reiches zu erwartenden Mantelgesetze betroffen werden sollte. Sie tritt mit Wirkung vom 1. April 1927 in Kraft.

Neustrelitz, den 11. Mai 1929.

Neustrelitz, den 29. Mai 1929.

Mecklenburg-Strelitz'sches Staatsministerium.

Mecklenburg-Strelitz'scher Oberkirchenrat.

(L. f.) gez.: Freiherr von Reibnitz.

(L. f.) gez.: D. Tolzien.

ggez.: Marlow.

ggez.: Ruft.

2. Der Kirchentag hat folgendes **Gesetz über die Verwendung der Staatsentschädigung für die Küstereien früher landesherrlichen Patronats** beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Die auf Grund des Vertrages zwischen der evangelisch-lutherischen Landeskirche von Mecklenburg-Strelitz und dem Freistaat Mecklenburg-Strelitz über die Küstereien früher landesherrlichen Patronats zu zahlenden Gelder sind in folgender Weise zu verteilen.

§ 1.

Soweit sich die Zahlung auf die Vergangenheit bezieht, fließen die Gelder als Entschädigung für die bisher geleisteten Zuschüsse in die Kasse der Landeskirche.

§ 2.

Die für die Zukunft fälligen Gelder werden vom Oberkirchenrat unter die Pfarrkirchspiele nach Maßgabe der in den einzelnen Kirchspielen liegenden Küsterländereien und Küsterhäuser zur Befoldung der Organisten und Küster verteilt.

§ 3.

Jedes Pfarrkirchspiel hat die ihm zufließenden Summen auf die berechtigten Kirchentassen verhältnismäßig zu verteilen.

§ 4.

Die Verteilung unterliegt der Genehmigung des Oberkirchenrats.

(128.) Der Kirchentag hat folgendes **Gesetz über die Verpflichtung zur Verwaltung vaganter und unbesehter Pfarren** beschlossen, das hierdurch verkündet wird.

§ 1.

Die Pastoren sind verpflichtet, die Verwaltung vaganter und unbesehter Nachbarpfarren im Bezirk der Mecklenburg-Strelitzschen Landeskirche auf Anordnung des Oberkirchenrats zu übernehmen.

§ 2.

Eine besondere Vergütung für die Verwaltung unbesehter Nachbarpfarren ist nicht zu zahlen. Es ist jedoch für einen etwaigen Aufwand eine Entschädigung zu gewähren, deren Höhe der Oberkirchenrat festsetzt.

Bezüglich der vaganten Pfarren bleibt die bisherige Regelung bei Bestand (vergleiche § 15 des Besoldungsgesetzes — Kirchliches Amtsblatt Nr. 39, S. 188).

§ 3.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch in Fällen der Vergrößerung eines Amtsbezirktes durch Hinzulegung von Ortschaften.

§ 4.

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Auf Grund besonderer Vereinbarungen bereits vorher getroffene Regelungen über die Verwaltung unbesehter Pfarren werden durch die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes nicht berührt. Unberührt bleiben auch die Bestimmungen über die Interkalarszeit.

(129.) In Änderung des Besoldungsgesetzes vom 15. Oktober 1928 hat der Kirchentag folgendes **Gesetz über die Auszahlung der Pfarrgehälter im Rechnungsjahr 1. April 1929/30** beschlossen, das hiermit verkündet wird.

In der Zeit vom 1. Mai 1929 bis 31. März 1930 wird das Grundgehalt der Oberkirchenräte, der Geistlichen, der Emeriten und der Pfarrwitwen nur mit 90% ausbezahlt. Diese Kürzung tritt nicht ein bei denjenigen Pfarrwitwen, deren Grundgehalt weniger als 2500 RM. beträgt.

Der Kirchentag hat dazu **folgende Entschlüsse** gefaßt.

1. Mit schmerzlichem Bedauern und unter schweren Bedenken sieht sich der Kirchentag angesichts der schweren wirtschaftlichen Notlage der Landeskirche gezwungen, in die Vorlage des Oberkirchenrats bezüglich Auszahlung der Gehälter einzuwilligen. Er richtet an den Oberkirchenrat die Bitte, erneut in Verhandlungen mit dem Staat einzutreten, daß dieser die für die Vollausszahlung der Gehälter der Geistlichen erforderlichen Mittel bereit stellt.

2. Der Kirchentag ermächtigt den Oberkirchenrat, an Pastoren und an Pastorwitwen mit mehreren Kindern in besonderen Härtefällen Unterstützungen zu gewähren.

(130.) Der Kirchentag hat für das **Kalenderjahr 1930 die Landeskirchensteuer** auf 10% der Reichseinkommensteuer bzw. Reichsvermögensteuer und den festen Beitrag auf 1 RM. festgesetzt.

II. Abteilung:

(236). Am 28. Juni ist es 10 Jahre her, daß **das Versailler Diktat** unterzeichnet wurde. Es ist am Buß- und Betttag vor der Ernte am 30. Juni dessen in Predigt und Gebet zu gedenken und dadurch der Tag zugleich zum **Volkstrauertag** zu gestalten.

(237.) Der Oberkirchenrat ersucht hierdurch die Herren Pastoren, ihm Mitteilung zu machen, wenn ein Gemeindeglied **den 90. oder einen noch höheren Geburtstag** begeht, damit ein Glückwunsch gesandt werden kann.

(238). Es wird empfohlen, bei **Neuanschaffung von kirchlichen Altargeräten oder Schmuckstücken** wegen Beratung an den Oberkirchenrat sich zu wenden.

III. Abteilung:

1. Diejenigen Herren Pastoren, die **neueres Material** über **Sekten** in ihren Akten oder aus ihrer Praxis haben, werden ersucht, dies vorübergehend dem Herrn Dekan Scheurle in Viberach/Riß für die Neuauflage seines Buches zur Verfügung zu stellen.

2. Der Pastor Hinge-Kotelow ist für den verstorbenen Pastor Meyer-Hinrichshagen Vertrauensmann des Verbandes für evangelische **Auswandererfürsorge**, Berlin N 24, Dranienburgerstraße 13/14 und insbesondere der evangelisch-lutherischen **Auswanderermission**, Hamburg, Rautenbergstraße 11, geworden.

3. Der Zentralvorstand des **Evangelischen Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung**, Leipzig C 1, Weststraße 4, will eine Jubiläumssammlung für 1932 veranstalten, auf die hierdurch empfehlend hingewiesen wird.

4. Die Apologetische Zentrale in Berlin-Spandau will **Vaienföhrtagungen** veranstalten, und zwar vom 10.—21. September für Anfänger über das Thema: „Der christliche Glaube und die Erwachsenen“ und vom 23.—28. September für Fortgeschrittene über die Themen: „Unsere Stellung zur Bibel“ und „Der Kampf gegen das Freidenkertum“. Anmeldungen bei der Geschäftsstelle für Volksmission in Mecklenburg, Schwerin i. Meckl., Schellstraße 33.

5. Bücheranzeigen.

1. Bei der großen Bedeutung des Kampfes gegen den Alkoholismus wird hingewiesen auf die „Blätter für praktische Trinkerfürsorge, Verlag „Auf der Wacht“, Berlin-Dahlem, Werderstraße 16, herausgegeben von Prof. Dr. Gonser und Dr. Polzer, Jahresbezugspreis 3 M., von 10 Stück an je 2 M. Im Jahr 6 Hefte.

2. Verband für Evangelische Auswandererfürsorge. Jahresbericht 1928, 22 S., 0,75 M. Zu beziehen von der Geschäftsstelle Berlin N 24, Dranienburgerstr. 13/14.

3. Im Dienst des Heiligen. 1. Bd. Taufreden, 108 S., 2,70 M. 2. Bd. Traureden, 88 S., 2,20 M. 3. Bd. Grabreden, 148 S., 3,70 M. Zusammen in Leinenband 10 M. Herausgeber: Oberkirchenrat D. Goeß-Schwerin. Verlag F. Bahn-Schwerin.

4. Aberglaube — was steckt dahinter? Ein Flugblatt, herausgegeben gemeinsam von der Apologetischen Zentrale und dem Evangelischen Presseverband. Zu beziehen vom Evangelischen Presseverband Mecklenburg, Schwerin i. Meckl., Mozartstraße, oder von der Geschäftsstelle für Volksmission, Schwerin, Schellstraße. 10 Stk. 35 Pfg., 100 Stk. 3 M.

5. Martin Luther, Symbol und Gestalt. Von G. Ritter, Professor in Freiburg. 2. Auflage, 168 Seiten mit Titelbild. Pappband 4 M., Leinenband 5 M. Verlag von F. Bruckmann, München NW 2, Nymphenburgerstraße 86. Viel empfohlen.

6. Erholungs- und Freizeitheim in Friedrichsroda in Thüringen, „Haus Reinhardsberg“, erworben von der Thüringer Evangelischen Kirche. Zu empfehlen für Tagungen und für Urlaub. Wohnung mit Verpflegung 5—7 M. Näheres bei Schwester Gertrud Giese, Friedrichsroda, Am Reinhardsberg 18.

7. Die evangelische Kinderpflege. Denkschrift zu ihrem 150jährigen Jubiläum, im Auftrag der Reichskonferenz für evangelische Kinderpflege herausgegeben von Lic. theol. Dr. phil. J. Gehring. Verlag von Julius Belk, Langensalza, Berlin, Leipzig 1929, 320 S. Leinenband 7 M. In zwei Teilen: 1. Die Geschichte der evangelischen Kinderpflege. 2. Die evangelische Kinderpflege der Gegenwart.

8. **Glockenweihen** waren in Beseritz (2 Glocken) am Pfingstsonntag, 19. Mai, und in Zirzow (1 Glocke) am 2. Sonntag nach Trinitatis, 9. Juni.

9. **Personalnachrichten.**

Der Predigtamtskandidat Richard Kurztisch ist, nachdem er bereits seit Dezember 1928 in Schillersdorf als Hilfsprediger tätig gewesen ist, am Sonntag Exaudi, 12. Mai, dortselbst als Pastor eingeführt worden.

Neustrelitz, den 16. Juni 1929.

Der Oberkirchenrat.

Tolzien.